



An die  
Schulleiterinnen und Schulleiter  
der Schulen in öffentlicher Trägerschaft

über: Leitungen der staatlichen Schulämter

per E-Mail

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Bearb.: Britta Werthmann  
Gesch-Z.: 17.13 - 31014  
Hausruf: +49 331 866-3666  
Fax: +49 331 27548-4822  
Internet: [mbjs.brandenburg.de](mailto:mbjs.brandenburg.de)  
[Britta.Werthmann@mbjs.brandenburg.de](mailto:Britta.Werthmann@mbjs.brandenburg.de)

Bus / Tram / Zug / S-Bahn  
(Haltestelle Hauptbahnhof  
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 24. Januar 2022

## Corona – 3G-Regel am Arbeitsplatz Mein Schreiben vom 24. November 2021

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

mit o.a. Schreiben habe ich Ihnen Ausführungen zur Umsetzung der 3G-Regel am Arbeitsplatz bekannt gegeben.

Der Bund hat mit der Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung die Kriterien für Dauer des Status Geimpfter und Genesener modifiziert. Maßgeblich ist diesbezüglich § 2 Nummer 3 dieser Verordnung.

Mit Wirkung vom 15. Januar 2022 hat das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) im Benehmen mit dem Robert-Koch-Institut (RKI) auf der Internetseite [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) die Kriterien für den Impfstatus von Personen, die mit dem Impfstoff Janssen von Johnson & Johnson geimpft wurden, geändert. Demnach gelten Personen, die lediglich einmal mit dem Impfstoff Janssen von Johnson & Johnson geimpft wurden, ab sofort nicht mehr als vollständig geimpft. Vielmehr brauchen sie grundsätzlich eine zweite Impfung, um rechtlich als vollständig geimpft zu gelten. Eine Ausnahme besteht allerdings für Personen, die nach Erhalt der Erstimpfung eine Coronavirus-Infektion durchgemacht haben und dies durch einen entsprechenden PCR-Test nachweisen können. In diesem Fall gilt die Person als vollständig geimpft ab dem 29. Tag nach der Abnahme des positiven Tests.

Gleichzeitig hat das RKI die Dauer des Genesenenstatus von 6 Monate auf 90 Tage reduziert ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Genesennachweis.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Genesennachweis.html)), da die bisherige wissenschaftliche Evidenz darauf hindeutet,



dass Ungeimpfte nach einer durchgemachten Infektion einen im Vergleich zur Deltavariante herabgesetzten und zeitlich noch stärker begrenzten Schutz vor einer erneuten Infektion mit der Omikronvariante haben.

Die genannten Anpassungen haben Auswirkungen auf die Umsetzung der 3G-Regel am Arbeitsplatz nach § 28b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz des Bundes:

Eine alleinige Erstimpfung mit dem Impfstoff Janssen von Johnson & Johnson reicht grundsätzlich nicht mehr aus, um ohne Test die 3G-Regel am Arbeitsplatz zu erfüllen. Die betroffenen Beschäftigten brauchen ab sofort zum Betreten der Dienststelle entweder

- einen negativen Testnachweis von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Corona-Testverordnung (zum Beispiel Testzentrum), der nicht älter als 24 Stunden sein darf oder einen PCR-Tests, der maximal 48 Stunden zurückliegt oder
- den Nachweis über eine länger als 14 Tage zurückliegende zweite Impfung (idealerweise mit einem mRNA-Impfstoff - Biontech/Pfizer beziehungsweise Moderna) oder
- den Nachweis über eine länger als 29 Tage zurückliegende Abnahme eines positiven PCR-Tests.

Genesenennachweise, die älter als 90 Tage sind, reichen nicht mehr aus. Die betroffenen Beschäftigten brauchen ab sofort zum Betreten der Dienststelle entweder

- einen negativen Testnachweis von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Corona-Testverordnung (zum Beispiel Testzentrum), der nicht älter als 24 Stunden sein darf oder einen PCR-Tests, der maximal 48 Stunden zurückliegt oder
- den Nachweis über eine Impfung. In diesem Fall gelten betroffene Beschäftigte abweichend zu den allgemeinen Regelungen ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis als "vollständig geimpft".

Bitte informieren Sie Ihre Kolleginnen und Kollegen über die geänderte Rechtslage und lassen Sie sich weitere Nachweise oder die tagesaktuellen Tests vorlegen, soweit nach den vorstehenden Ausführungen der Status geimpft oder genesen nicht mehr zutrifft.

Ich bedauere, dass die sofort umzusetzende Änderung der Bundesregelung erneut einen zusätzlichen Arbeitsaufwand bei Ihnen verursacht, möchte jedoch aber auch darauf aufmerksam machen, dass diese Vorgaben regelmäßig überprüft werden und sich daher gemäß dem Stand der Wissenschaft ändern können. Zu erwarten ist, dass es nach der Empfehlung der Europäischen Kommission auch für andere Impfstoffe künftig keinen unbefristeten Status „geimpft“ mehr geben wird, sondern

eine sog. Boosterimpfung erforderlich sein wird – mit den entsprechenden Auswirkungen auf die 3G-Regel am Arbeitsplatz.

Soweit weitere Rechtsänderungen eintreten sollten, werde ich Sie unverzüglich informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Maik Rettig

